

S a t z u n g

der Stadt Bad Liebenstein über die Festsetzung des Beitragssatzes nach § 7 a Thüringer Kommunalabgabengesetz für den Ortsteil Schweina für das Jahr 2015

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der §§ 2 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 7 der Satzung der Gemeinde Schweina über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen vom 16. November 2012 erlässt die Stadt Bad Liebenstein folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Bad Liebenstein erhebt für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze) in der jeweiligen Abrechnungseinheit im Ortsteil Schweina entstehen, wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schweina in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Abrechnungseinheit ergibt sich hierbei aus § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schweina in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke einer Abrechnungseinheit nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

- (2) Das Nähere bestimmt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schweina in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4
Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird aus dem jährlichen Investitionsaufwand der Abrechnungseinheit für die beitragspflichtigen Grundstücke des Beitragsmaßstabes nach § 3 dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schweina in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.
- (2) Für das Jahr 2015 (Abrechnungszeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) wird der Beitragssatz in der Abrechnungseinheit „Gebiet A“ auf 0,009 EUR/m² beitragspflichtige Grundstücksfläche festgesetzt.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember 2015 für das abgelaufene Kalenderjahr 2015.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2015 in Kraft.

Bad Liebenstein, 28. Juli 2017

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

